

Wichtiges zur E-Rechnung

Sonder-Info '24

Stadtwall 8-10
48683 Ahaus

Fon 0 25 61 - 42 91 88 0
Fax 0 25 61 - 42 91 88 88

stb@hb-beratung.net
www.hb-beratung.net

Guten Tag,

mit der Zustimmung des Bundesrats vom 22. März 2024 zum Wachstumschancengesetz ist es offiziell:

Für Rechnungen zwischen Unternehmen im sogenannten Business-to-Business-Geschäft (B2B) wird bereits zum 1. Januar 2025 die **E-Rechnung verpflichtend** eingeführt. Das Gesetz sieht zwar für Ausgangsrechnungen noch Übergangsfristen bis Ende 2027 vor, doch der Empfang von E-Rechnungen ist bereits ab dem ersten Tag verpflichtend.

Es gilt deshalb, die nötigen Umstellungen nun schnellstmöglich anzugehen.

Die E-Rechnung wird als weiterer Treiber der digitalen Transformation im geschäftlichen Umfeld wirken und erhebliche positive Auswirkungen auf überholte – weil papierbasierte und nicht medienbruchfreie Prozesse – mit sich bringen. Ein entscheidendes Detail dabei: Trotz ihrer digitalen Natur gilt eine **PDF-Rechnung nicht** als **E-Rechnung** nach dem neuen Gesetz!

Wir wollen Sie mit diesem Schreiben über die notwendigen Änderungen und den damit verbundenen zeitlichen Ablauf informieren.

Haben Sie Fragen zu dieser Ausgabe der Sonder-Information 2024 oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen


Josef Hoge
Steuerberater


Thomas Berghaus
Steuerberater


Robin Leveling
Steuerberater

Begriffsbestimmung

Bevor wir Sie über den zeitlichen und technischen Ablauf der gesetzlichen Umstellung auf die E-Rechnung informieren ist es aus unserer Sicht wichtig, einige grundsätzliche Begriffe näher zu erläutern:

PDF

- Gilt künftig als sogenannte **sonstige Rechnung** (genauso wie eine Papierrechnung)
- Dateiformat, das zum elektronischen Austausch von Dokumenten verwendet wird
- Nicht bzw. nur bedingt maschinell lesbar
- Beinhaltet **keine** strukturierten Daten zur Weiterverarbeitung
- Entspricht nicht der europäischen Norm EN 16931
- Eine **PDF ist keine E-Rechnung**, da die maschinelle Lesbarkeit nicht gegeben ist

ZUGFeRD 2.0

- Hybrides Datenformat
- Maschinell lesbar
- Automatisierte Weiterbearbeitung möglich
- Beinhaltet einen Sichtbeleg **sowie** eine eingebettete strukturierte XML-Datei
- Entspricht der europäischen Norm EN 16931 (somit E-Rechnung)

X-Rechnung

- Derzeit Datenaustauschstandard für elektronische Rechnungen an die **öffentliche Hand**
- Maschinell lesbar
- Automatisierte Weiterverarbeitung möglich
- Beinhaltet **keinen** Sichtbeleg
- Entspricht der europäischen Norm EN 16931 (somit E-Rechnung)

Hinweis

Weitere Formate sind möglich, wenn sie dem einheitlichen Datenmodell EN 16931 für E-Rechnungen entsprechen.

Zeitlicher Ablauf

ab 1. Januar 2025

- Der Vorrang der Papierrechnung entfällt. Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen ohne die Zustimmung des Rechnungsempfängers bzw. der Rechnungsempfängerin versenden. In den Jahren 2025 und 2026 dürfen noch Papierrechnungen versendet werden. Andere elektronische Rechnungsformate (z.B. PDF) dürfen nur noch **mit Einwilligung des Empfängers/der Empfängerin** versendet werden
- Unternehmen müssen demnach aber ab diesem Zeitpunkt **in der Lage sein, elektronische Rechnungen** nach diesen Vorgaben **zu empfangen**
- Es gibt **keine Ausnahmeregelung** für Unternehmen, die nur steuerfreie Umsätze tätigen (z.B. Unternehmen im medizinischen oder pflegerischen Bereich, Versicherungen oder Wohnungsvermietungen etc.) sowie Unternehmen, die die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen
- Als einzige **Vereinfachungsregelung** hat man sich darauf verständigt, dass Kleinbetragsrechnungen (bis 250 Euro) weiterhin als „sonstige Rechnungen“ (also auf Papier) ausgestellt werden dürfen. Dies gilt ebenfalls für Fahrausweise (z.B. Bus- und Bahntickets)

ab 1. Januar 2027

- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von **mehr** als 800.000 Euro **müssen** im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden.
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von **weniger** als 800.000 Euro **dürfen noch** sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden. Bisher genutzte Electronic Data Interchange (EDI-Verfahren) zum Datenaustausch dürfen unverändert eingesetzt werden.

ab 1. Januar 2028

- **Alle** Unternehmen **müssen** im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden. EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.
- Zeitgleich soll das EU-weite **Meldesystem** starten. Dies System hat zum Ziel den Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund ist ab 2028 die Übermittlung der Rechnungen an den Empfänger/die Empfängerin zwingend notwendig.

Hinweis

Bei Rechnungen an **Endverbraucher und Endverbraucherinnen** (Business-to-Consumer-Geschäft oder B2C) ist eine E-Rechnung (nach heutigem Stand) noch nicht notwendig.

Aus der Übersicht wird deutlich, dass die **Umstellung** auf jeden Fall **bis zum 31. Dezember 2024** in Angriff genommen werden muss, da es mit Beginn des Jahres 2025 jedem Unternehmen möglich sein muss, E-Rechnungen zu empfangen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, Ihre Buchhaltung auf den Prüfstand zu stellen und die **Eignung Ihrer vorhandenen Systeme** kritisch zu hinterfragen. Wir empfehlen Ihnen, einen durchgehenden Prozess (vom Empfang ihrer Eingangsrechnungen, der Belegprüfung mit Freigabe bis hin zur Bezahlung) zu etablieren. Ebenso muss der Rechnungsausgang inklusive der Überprüfung des Zahlungseingangs und des Mahnwesens in Ihrem Unternehmen in diesen Prozess eingebunden werden.

Umstellung des Rechnungseingangs für die E-Rechnung

Der Empfang und die Verarbeitung einer E-Rechnung ist im B2B-Bereich ab dem 1. Januar 2025 **ohne Ihre vorherige Zustimmung möglich**. Aus diesem Grund müssen Sie ab diesem Zeitpunkt sicherstellen, dass Sie E-Rechnungen empfangen und revisionsicher archivieren können.

Wir empfehlen, eine **zentrale E-Mail-Adresse** für den **Rechnungsempfang** einzurichten. So haben Sie alle Ihre eingehenden Rechnungen im Blick. Teilen Sie Ihren Geschäftskontakten mit, dass Sie auf E-Rechnung umstellen und die Rechnungen künftig an diese (zentrale) E-Mail-Adresse versandt werden sollen. Prüfen Sie in der Anfangsphase ob Rechnungen im Spam-Ordner landen, damit keine Rechnung übersehen wird.

Technische Umsetzung des Rechnungseingangs

Wenn Sie heute das Programm *DATEV Unternehmen online* bereits im Einsatz haben, können Sie sich eine automatische Weiterleitung Ihrer empfangenen Rechnungen einrichten. Hierfür ist der Einsatz der o.g. zentralen E-Mail-Adresse sinnvoll, damit nur Rechnungen und keine weiteren Mails automatisch weitergeleitet werden. Wenn Ihre Rechnungen in *DATEV Unternehmen online* hochgeladen sind, können Sie die *DATEV Belegfreigabe* nutzen um Rechnungen zu prüfen und dann ggf. zur Zahlung und/oder zur Buchung freizugeben.

Wenn Sie ein eigenes Warenwirtschaftssystem nutzen, klären Sie bitte ab, ob es möglich ist eine E-Rechnung zu implementieren.

Umstellung des Rechnungsausgangs auf die E-Rechnung

Hier sollten Sie sich um die **korrekten E-Mail-Adressen** ihrer Kunden bemühen, damit ihre Ausgangsrechnungen an der richtigen Stelle ankommen. Sollten Sie die Übergangslösung nutzen und bis spätestens zum 31. Dezember 2027 sonstige Rechnungen (PDF) versenden, ist es notwendig, bis zum 31. Dezember 2024 hierfür das Einverständnis des Rechnungsempfängers/der Rechnungsempfängerin einzuholen (nur notwendig bei PDF). Bei einer Papierrechnung sind noch keine Umstellungen notwendig.

Bedenken Sie jedoch, sich frühzeitig um die jeweiligen Formalien zu kümmern, damit die Ausgangsrechnungen weiterhin reibungslos und pünktlich erstellt und versandt werden können.

Technische Umsetzung des Rechnungsausgangs

Klären Sie auf jeden Fall ab, ob es mit dem von Ihnen **derzeit genutzten Programm** zur Erstellung Ihrer Ausgangsrechnungen zukünftig möglich ist, der Norm entsprechende **konforme E-Rechnungen zu erstellen**. Wir empfehlen in diesem Umstellungsprozess die Nutzung des **Formats ZUGFeRD 2.0**, da es sich hierbei um einen Sichtbeleg (entsprechend einer PFD) mit eingebetteter XML-Datei handelt.

Wenn Sie ein Rechnungsschreibungs- bzw. Warenwirtschaftssystem nutzen, sollte geprüft werden, ob und wie ein Datenübertrag aus Ihrem Programm medienbruchfrei möglich ist. So können die von Ihnen erstellten Ausgangsrechnungen aus Ihrem System in das Buchführungssystem der DATEV übernommen werden. Viele der derzeit auf dem Markt gängigen Programme bieten hierzu sogenannte DATEV-Schnittstellen an.

Wenn Sie Ihre Ausgangsrechnungen derzeit **ohne ein eigenes System** schreiben oder es Ihrem System nicht möglich ist, die geforderten E-Rechnungen zukünftig zu erstellen, ist es notwendig über eine andere Alternative nachzudenken, da **spätestens ab 2028** Rechnungen im B2B-Bereich **nur noch als E-Rechnung** geschrieben werden dürfen.

Sollten Sie aktuell bereits Programme der Reihe *DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen* nutzen, ist es jetzt schon möglich, damit E-Rechnungen zu erstellen.

Eine **Alternative** kann dann für Sie das kostenpflichtige Programm *DATEV Auftragswesen next* oder ein anderes Programm zur Erstellung von Ausgangsrechnungen im Format der verpflichtenden E-Rechnung sein.

Sprechen Sie uns in diesem Fall gerne an!

Weitere Lösungen, die mit dem Buchführungssystem der DATEV kompatibel sind finden Sie im DATEV Marktplatz unter <https://www.datev.de/web/de/m/marktplatz>.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir unseren Mandantinnen und Mandanten dringend den Umstieg in die digitale Buchhaltung mit *DATEV Unternehmen online*, da es bei dieser Lösung möglich ist empfangene E-Rechnungen zu öffnen und abzuspeichern.

Impressum

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber der HOGE & BERGHAUS Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Stadtwall 8-10, 48683 Ahaus.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.